



BDI | vbw | Deloitte.

Steuern und
Finanzpolitik



**BDI/vbw/Deloitte-
Schriftenreihe zur
Erbchaftsteuerreform
Unternehmensvermögen
im Fokus**

Überblick über die
Anforderungen, Vorgaben und
Positionen zur Reform der
Erbchaft- und Schenkung-
steuer im Herbst 2007

**BDI/vbw/Deloitte-
Schriftenreihe zur
Erbschaftsteuerreform**
Unternehmensvermögen
im Fokus

Überblick über die
Anforderungen, Vorgaben und
Positionen zur Reform der
Erbschaft- und Schenkung-
steuer im Herbst 2007

Inhaltsverzeichnis

Bedeutung der Erbschaftsteuer im wirtschaftspolitischen Kontext	4
Verfassungsrechtlicher Rahmen	6
Bewertungsrecht	7
Verschonungsregelungen	11
Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer und Ertragsteuern	18
Erbschaftsteuer im föderalen Wettbewerb	19
Internationaler Vergleich/Standortwettbewerb	26
Impressum	27

Schriftenreihe zur Erbschaftsteuerreform

Einführung

Die Reformdebatte zur Erbschaft- und Schenkungsteuer hat durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts neuen Schwung erhalten. Welche rechtlichen und ökonomischen Anforderungen werden an eine durchgreifende Neuordnung der Besteuerung von Erbschaften gestellt?

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden: Das geltende Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht ist nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.

Soll die Erbschaftsteuer weiterhin bestehen bleiben, muss das Bewertungsrecht einheitlich gestaltet werden.

Zugleich hat die Regierung deutlich gemacht: Betriebsvermögen muss weiter geschont werden. Jede Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer muss sich hieran messen lassen.

Die Schriftenreihe zeigt auf, in welchem Rahmen sich die Reform bewegen soll.

Sie spannt den Bogen von den rechtlichen, ökonomischen und internationalen Rahmenbedingungen hin zu den Anforderungen der Wirtschaft.

Den politischen Entscheidungsträgern wird damit ein praktischer Leitfaden zur Verfügung gestellt.

Bedeutung der Erbschaftsteuer im wirtschaftspolitischen Kontext

Die Debatte um Für und Wider der Erbschaftsteuer wird zumeist emotional geführt. Dabei gibt es eine Reihe von Fakten, die gegen die Erbschaftsteuer sprechen.

Zur Rechtfertigung der Erbschaftsteuer werden in Deutschland zwei Gründe angeführt:

- Sie dient als Finanzierungsquelle für den Staat.
- Sie stellt eine wichtige sozialpolitische Maßnahme dar.

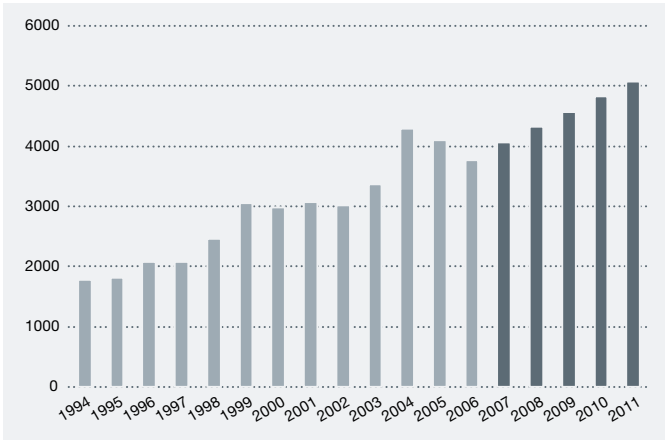
Beiden Ansprüchen wird die Steuer nicht gerecht. Denn erstens sind die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer verschwindend gering (weniger als 1 % des Gesamtsteueraufkommens). Sie haben allenfalls für einzelne Länderhaushalte gewisse Bedeutung. Zweitens kann eine unmittelbare Verknüpfung zwischen staatlichen Sozialleistungen und Erbschaftsteuer nicht hergestellt werden.

Fakten

- Während kleine und mittlere Erbschaften von der Steuer weitgehend ausgenommen sind, werden größere Vermögen übermäßig belastet. Erbschaften über 500.000 Euro machen zwar nur 3,1 % aller Erbfälle aus, tragen damit aber zu 54,4 % zum Steueraufkommen bei.
- Insbesondere für Familienunternehmen, dies sind etwa 95 % aller Unternehmen in Deutschland, ist die Erbschaftsteuer ein wichtiger Faktor in der Planung der Unternehmensnachfolge. Allein zwischen 2000 und 2006 erfolgte in 22.000 industriellen Familienunternehmen in Deutschland der Generationenwechsel.

Zwar sieht das geltende Erbschaftsteuerrecht spezielle Verschonungsregeln für Betriebsvermögen in Familienhand vor. Doch werden etwa bei der Übertragung eines Betriebsvermögens im Werte von 7 Mio. Euro auf den Sohn oder Tochter des Erblassers 11 % des Betriebsvermögens an den Fiskus gehen.

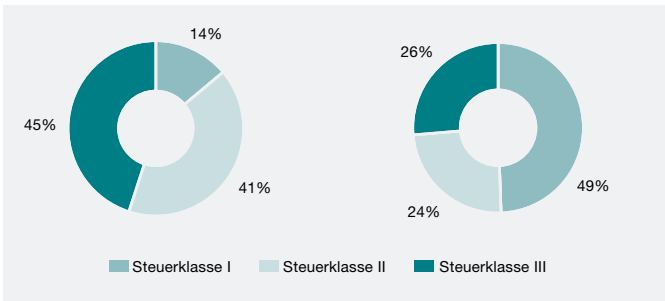
Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommen in Mio. Euro



Quelle: Bundesministerium der Finanzen, BDI
Hinweis: Werte für 2007 bis 2011: Ergebnisse der Steuerschätzung des BMF, Mai 2007.

Verteilung der Steuerpflichtigen Erwerbe nach Steuerklassen (2002; in %)

Verteilung des Registeraufkommens nach Steuerklassen (2002; in %)



Quelle: Lehmann und Treptow, »Zusammensetzung und Diskrepanz der Erbschaft- und Schenkungsteuer 2002« in: Wirtschaft und Statistik, 9/2006, S. 956f.

Verfassungsrechtlicher Rahmen

Mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus den Jahren 1995 und 2006 wird der verfassungsrechtliche Rahmen für die Reform der Erbschaftsteuer beschrieben.

Der Gesetzgeber hat innerhalb dieses Rahmens einen weiten Gestaltungsspielraum, der auch eine Verschonung von Betriebsvermögen ermöglicht. Die Differenzierungen haben sich insbesondere am Spannungsfeld zwischen finanzieller Leistungsfähigkeit, Gemeinwohlbindung und -verpflichtung zu orientieren:

Steuerpolitische Leitlinien sind dabei

- **Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit**
Im Interesse verfassungsrechtlich gebotener steuerlicher Lastengleichheit ist die Steuerlast bei gleicher Leistungsfähigkeit auch gleich hoch anzusetzen.
- **Gebot der Folgerichtigkeit**
Die einmal getroffene Belastungsentscheidung muss folgerichtig im Sinne einer Belastungsgleichheit umgesetzt werden.
- **Gemeinwohlrechtfertigung**
Gewichtige Gemeinwohlbelange sind grundsätzlich geeignet, Verschonungsregelungen zu rechtfertigen.
- **Lenkungsziele**
Der Staat hat auch die Möglichkeit, außerfiskalische Förder- und Lenkungsziele zu verfolgen, um durch eine mittelbare Verhaltenssteuerung auf Wirtschaft und Gesellschaft gestaltend Einfluss zu nehmen.
- **Prinzip der Normenklarheit**
Die Bewertungsregelungen zur Ermittlung einer realitätsgerechten Vermögensbewertung müssen hinreichend zielgenau, normenklar und eindeutig formuliert sein.

Bewertungsrecht

Mit der nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes erforderlichen Abkehr vom Steuerbilanzansatz und dem Stuttgarter Verfahren als Bewertungsverfahren für Unternehmensvermögen wird das Verfahren deutlich komplizierter.

- Wenn für jedes Unternehmen ein Wert nahe dem Verkehrswert gefunden werden muss, so setzt dies einem einfachen Verfahren sehr enge Grenzen.
- Mit steigender Komplexität des Verfahrens und dem damit verbundenen Aufwand geht für den Steuerpflichtigen auch die Planbarkeit hinsichtlich einer möglichen Erbschaftsteuerbelastung verloren. Er ist regelmäßig nur mit hohem Aufwand in der Lage, eine Übertragung des Unternehmens auch aus erbschaftsteuerlicher Sicht zu überprüfen. Das macht einfache Verfahren erforderlich.
- Mit dem Anstieg der Komplexität und der Unbestimmtheit des Verfahrens ist mit einer höheren Streitanzahl zu rechnen – dies insbesondere mit dem Blick auf einen nachträglichen Vergleich von Ergebnis- und Prognosezahlen.
- Ob der mit dem neuen Bewertungsrecht häufig zu erwartende Anstieg der Werte auch zu einer Steuermehrbelastung führt, kann erst nach Würdigung der Tarif- und Verschonungsregelungen gesagt werden.

Sicher ist: Kommt das neue Bewertungsrecht und würden die Verschonungsregeln nicht angepasst, käme es administrativ wie finanziell zu einer gravierenden Mehrbelastung von Betriebsvermögen. Das darf nicht geschehen.

Geltendes Bewertungsrecht für erbschaftsteuerliche Zwecke

Personengesellschaft/Einzelunternehmen

Steuerbilanzwert

Ausnahme: Betriebsgrundstücke, die wie nichtbetriebliche Grundstücke bewertet werden

Börsennotierte Kapitalgesellschaft

Niedrigster Börsenkurs am Bewertungsstichtag

Nicht börsennotierte Kapitalgesellschaft

- Veräußerungspreis innerhalb des letzten Jahres vor dem Stichtag
- Stuttgarter Verfahren, wenn dieser Veräußerungspreis nicht vorliegt

Unbebautes Grundstück

80 % des Bodenrichtwertes zum Stichtag

Bebautes Grundstück

Das 12,5fache der Netto-Jahresmiete/Vergleichsmiete
./ . Bewertungsschlag
+ Zuschlag für Ein- und Zweifamilienhaus

Grundstückswert für erbschaftsteuerliche Zwecke

Ausnahme: Sonderverfahren, wenn sich keine übliche Miete ermitteln lässt

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Getrennt ermittelter Betriebswert, Wert der Betriebswohnung und Wert des Wohnteils bilden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzwert

Überlegungen Länderarbeitsgruppe

Ertragswertverfahren mit Untergrenze Substanzwert
Ausnahme: Steuerpflichtiger weist nach, dass anderes
Bewertungsverfahren üblich

Niedrigster Börsenkurs am Bewertungsstichtag

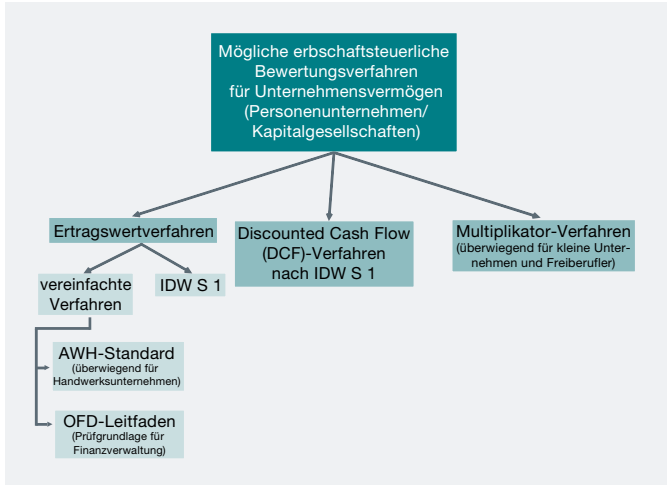
- Veräußerungspreis innerhalb des letzten Jahres vor dem Stichtag
 - Ertragswertverfahren mit Untergrenze Substanzwert
Ausnahme: Steuerpflichtiger weist nach, dass anderes
Bewertungsverfahren üblich
-
-

Bodenrichtwert zum Stichtag

Spezielles Bewertungsverfahren entsprechend der Grundstücksart nach der Wertermittlungsverordnung (Vergleichswertverfahren, Ertragswertverfahren, Sachwertverfahren)

Noch keine einheitliche Meinung über die Ausgestaltung

Mögliche Bewertungsverfahren



- **Ertragswertverfahren nach IDW**
Barwert künftiger Gewinne. Zinsfuß: Basiszinssatz + Risikoaufschlag. Wertuntergrenze: Liquidationswert.
- **AWH-Standard**
Barwert projizierter Vorjahresabschlüsse (+/- außerordentlicher Aufwand/Ertrag). Zinsfuß: Basiszinssatz + Immobilitäts- und Risikoaufschlag + Faktor für Abhängigkeit vom Inhaber. Wertuntergrenze: Substanzwert.
- **OFD-Leitfaden**
Ertragswertverfahren mit Projektion bereinigter Vergangenheitswerte. Zinsfuß: Basiszinssatz + Zuschlag für Unternehmerrisiko, Immobilität, Inflation (~3 %). Wertuntergrenze: Substanzwert.
- **Discounted Cash Flow-Verfahren nach IDW**
Barwert künftiger Zahlungsüberschüsse. Wertuntergrenze: Liquidationswert.
- **Multiplikator-Verfahren**
Produkt aus Bezugsgröße (z. B. Umsatz/Ertrag) und branchenüblichem Multiplikator.

Verschonungsregelungen

Anpassung an eine Änderung
des Bewertungsrechtes

Ein neues Bewertungsrecht wird überwiegend zu höheren Wertansätzen für Unternehmensvermögen führen. Deshalb ist die Anpassung von Verschonungsregelungen zwingend erforderlich.

Allgemeine Tarifsetzung erforderlich

Soll am Ende der Reform eine Entlastung des Unternehmensvermögens stehen, so sind neben einer allgemeinen Tarifsenkung spezifische Verschonungsregelungen erforderlich. Allein vermögensspezifische Steuersätze oder ein Verschonungsabschlag kämen ohne allgemeine Tarifsenkung aus.

Gefahr einer Mehrbelastung des Betriebsvermögens

Betriebsvermögen wird derzeit durch Bewertungsbegünstigungen, spezielle Freibeträge und Tarifbegünstigungen verschont. Diese Sonderbehandlung des Betriebsvermögens ist vom Gesetzgeber aus guten Gründen gewollt und wird vom Bundesverfassungsgericht akzeptiert:

Bei einer allgemeinen Entlastung für alle Vermögensarten durch niedrige Sätze würde das Betriebsvermögen gegenüber dem Status quo höher erbschaftsteuerlich belastet. Die Koalitionsaussage, die Unternehmensnachfolge zu erleichtern, würde ins Gegenteil verkehrt.

Umso mehr muss das zukünftige Erbschaftsteuerregime betriebsspezifische Verschonungsregelungen enthalten.

Geltendes Recht

Begünstigung auf der Bewertungsebene

Steuerbilanzwerte und Stuttgarter Verfahren führen teilweise zu deutlich unter dem Verkehrswert liegenden Werten.

Spezifischer Freibetrag

225.000 Euro des begünstigten Unternehmensvermögens bleiben außer Ansatz (§ 13a ErbStG).

Bewertungsabschlag

Vom begünstigten Unternehmensvermögen fließen nach Anwendung des spezifischen Freibetrages nur 65 % in die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ein (§ 13a ErbStG).

Tarifbegrenzung

Für Steuerpflichtige mit den Steuerklassen II oder III kommt es durch die Tarifbegrenzung nach § 19a ErbStG zu einer Besteuerung des begünstigten Unternehmensvermögens annähernd mit den Steuersätzen der Steuerklasse I.

Begünstigtes Unternehmensvermögen

- Inländisches Betriebsvermögen.
- Inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen.
- Anteile an Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, an denen der Erblasser/Schenker zu mehr als 25 % unmittelbar beteiligt ist.
- 5-jährige Behaltefrist.

Mögliche Verschonungsregelungen

Freibetrag

Betragsmäßig bestimmte Teile des Vermögens werden von der Besteuerung ausgenommen.

Besonders begünstigt: Kleine Unternehmen mit geringem Vermögenswert.

Freigrenze

Vermögen bis zu einer Wertgrenze werden nicht besteuert. Vermögen, das die Grenze übersteigt, wird in vollem Umfang besteuert.

Begünstigt: Allein kleine Unternehmen mit einem Vermögenswert unterhalb der Freigrenze.

Verschonungsabschlag

Begünstigtes Vermögen fließt nur zu einem prozentualen Teil in die Bemessungsgrundlage ein.

Begünstigt: Alle Unternehmen verhältnismäßig gleich.

Vermögensspezifische Steuersätze

Unterschiedliche Steuersätze für bestimmte Vermögensarten (Schedulenbesteuerung).

Besonders begünstigt: Vermögensarten mit niedrigem Steuersatz und hohen Freibeträgen.

Stundungsmodell/Abzinsungsmodell

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Stundung der Steuer über einen festen Zeitraum. Im modifizierten Abzinsungsmodell wird die sofortige Steuerzahlung belohnt.

Besonders begünstigt: Hoch fremdfinanzierte Unternehmen oder solche mit schwer fungiblem betriebsnotwendigem Vermögen.

Abschmelzmodell

Die Steuer auf begünstigtes Vermögen wird über einen bestimmten Zeitraum gestundet und erlischt jährlich anteilig.

Begünstigt: Alle Unternehmen relativ gleich, insbesondere auch mittlere und große Unternehmensvermögen in Familienhand.

Verschonungsregelungen

Kernforderungen der Wirtschaft

- Eine wirksame Entlastung des Betriebsvermögens wird am besten erreicht durch die Abschaffung der im europäischen Ausland auf dem Rückzug befindlichen Erbschaft- und Schenkungsteuer auch in Deutschland.
- Wenn der Gesetzgeber die Erbschaftsteuer nicht abschaffen will, sind vor dem Hintergrund des modifizierten Bewertungsrechts, das insbesondere bei Betriebsvermögen zu erheblichen Wertsteigerungen führt, grundsätzlich höhere Freibeträge und niedrigere Steuersätze zu entwickeln.
- Höhere Freibeträge sind alleine schon deshalb erforderlich, um den administrativen Aufwand bei Unternehmen und in der Finanzverwaltung gering zu halten.
- Die Regierungskoalition muss ihr Versprechen einlösen, bei der Reform der Erbschaftsteuer die Unternehmensnachfolge zu erleichtern. Deshalb sind parallel zu niedrigeren Sätzen und höheren Freibeträgen spezielle Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen einzuführen.
- Das Abschmelzmodell ist ein geeignetes Instrument, diesem Ziel gerecht zu werden. Das gilt vor allem deshalb, weil die Unternehmensfortführung zentraler Bestandteil des Konzeptes ist.
- Das Abschmelzmodell kann seine ganze Stärke nur ausspielen, wenn eine weite Fassung des produktiven Betriebsvermögens sowie für die Abschmelzphase transparente, flexible Fortführungsklauseln gewählt werden.

Doppelbelastung

Problemstellung

Bei der Reformdebatte zur Erbschaftsteuer wird meist übersehen, dass Vermögen durch die Erbschaftsteuer einer Doppelbelastung unterliegt. Gerade für Familienunternehmen hat dies negative Konsequenzen.

Wird die Erbschaftsteuer im Verhältnis zu Ertragsteuern betrachtet, fällt folgende Problemstellung auf:

- Vermögen wurde beim Erblasser aus Einkommen aufgebaut, das zunächst der Einkommensteuer unterlag.
- Tritt der Erbfall/die Schenkung ein, ist auf das vererbte Vermögen Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer fällig.
- Eine spätere Gewinnrealisierung beim Erben/Beschenkten führt zu einer weiteren Ertragsbesteuerung.

In der Erbschaftsteuer wird die Doppelbelastung dadurch gerechtfertigt, dass der Steuerschuldner der Ertragsteuer (Erblasser) und der der Erbschaftsteuer (Erbe) zwei verschiedene Personen sind. Erbschaftsteuerlich tritt das Problem der Doppelbelastung dann auf, wenn sich der Wert des Erben am Verkehrswert orientiert, die bei Aufdeckung der stillen Reserven anfallenden Ertragsteuern jedoch ausgeblendet werden.

Das Ergebnis: Es gibt eine systemimmanente Doppelbelastung von Erblasser und Erben. Zusätzlich treten durch Probleme der Abgrenzung sowie der Bewertung Doppelbelastungen auf, die verfassungsrechtlich bedenklich und zudem systemwidrig sind.

Abgrenzungsprobleme

Die Ertragsteuern und die Erbschaftsteuer basieren auf unterschiedlichen steuerbaren Vorgängen. Die Ertragsteuer knüpft am Marktbezug (Leistung und Gegenleistung) an. Bei der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer ist die Unentgeltlichkeit maßgeblich. Daraus ergeben sich Zweifelsfälle, sowohl für inländische als auch grenzüberschreitende Erbschaften, in denen die genaue Zuordnung umstritten ist.

Innerstaatliche Abgrenzungsprobleme

Steuersystematisch besteht das Problem, dass Vermögen nicht zugleich am Markt und unentgeltlich erworben werden kann. Auch *gleichheitsrechtlich* ist die doppelte Erfassung problematisch, weil die systematische Unterscheidung zwischen beiden Erwerben durchbrochen wird. *Verfassungsrechtlich* birgt die Doppelbelastung einen Verstoß gegen den Halbteilungsgrundsatz. Darüber hinaus verstößt die Doppelbelastung gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip und den Grundsatz der Folgerichtigkeit.

Abgrenzungsprobleme bei Auslandsbezug

In Fällen mit Auslandsbezug droht die Doppelbelastung mit Einkommen- und Erbschaftsteuer zweier Staaten. Nur acht Doppelbesteuerungsabkommen regeln diese Fälle und schaffen Abhilfe. In allen anderen Fällen gelten allgemeine Anrechnungsvorschriften. Diese setzen voraus, dass im Ausland eine der deutschen Steuer entsprechende Steuer festgesetzt wurde. Die ausländische Steuer ist daher ihrer Art nach zu qualifizieren. Beispiel Kanada: Hier ist die Erbschaftsteuer als fiktive Einkommensteuer qualifiziert. Der Erwerb von Todes wegen wird daher in Deutschland nochmals mit Erbschaftsteuer belastet.

Bewertungsprobleme und Handlungsbedarf

Probleme bei der Bewertung der Bemessungsgrundlage

Das geltende Erbschaftsteuerrecht berücksichtigt Überschneidungen zwischen Ertrag- und Erbschaftsteuern nur unzureichend. Latente Einkommensteuerlasten werden auf den Erben übertragen, können bei der Erbschaftsteuer aber nicht angerechnet werden:

- Einkünfte des Erben aus Einkunftsquellen des § 24 Nr. 2 EStG.
- Nachgelagerte Einkommensbesteuerung von Rentenvermächtnissen, Nießbrauchs- und anderen Nutzungsrechten.
- Doppelte Erfassung stiller Reserven.

Doppelbelastungen zeigen sich überall dort, wo das Erbschaftsteuerrecht eine latente Ertragsteuerbelastung unberücksichtigt lässt. Insbesondere für den Bereich der latenten Ertragsteuern auf stille Reserven werden sich die Probleme mit Blick auf das zukünftige Bewertungsrecht verschärfen.

Handlungsbedarf für die Politik

- Doppelbelastungen sind zu vermeiden. Eine folgerichtige Erbschaftsbesteuerung darf den einmaligen Wertzuwachs nicht mehrfach belasten.
- Berücksichtigung latenter Ertragsteuern bei der Erbschaftsbesteuerung.

Stellungnahme

Das deutsche Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht ist in seiner gegenwärtigen Fassung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Ursache hierfür ist die Ungleichbehandlung von Vermögen auf der Bewertungsebene. Verschonungsregelungen sind aber weiterhin zulässig.

Trotzdem wird in der Debatte um die Ausgestaltung von Verschonungsregelungen mit verfassungsrechtlichen Bedenken argumentiert. Das aus verfassungsrechtlicher Sicht weit schwerwiegendere Problem der Doppelbelastung mit Ertragsteuern und Erbschaftsteuer findet bisher wenig Beachtung.

Mit dem neuen Bewertungsrecht wird die Doppelbelastung zunehmen. Ein bisheriges Randproblem wird zum Regelfall. Stille Reserven werden doppelt erfasst und einmal der Erbschaftsteuer und danach den Ertragsteuern unterworfen.

Erklärtes Ziel der Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts ist die Erleichterung des Betriebsübergangs in Familienunternehmen. Der Gesetzgeber muss auf die neue Situation einer verkehrswertorientierten Bewertung reagieren: Verschonungsregelungen, z. B. für Betriebsvermögen, sind so auszugestalten, dass Doppelbelastungen vermieden werden.

Erbschaftsteuer im Föderalen Wettbewerb

Ausgangslage

In der Debatte über die Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts hat die Frage bisher kaum eine Rolle gespielt, ob die Bundesländer in einen föderalen Wettbewerb treten sollten. Derzeit wird die Erbschaftsteuer durch Bundesgesetz geregelt. Das Erbschaftsteueraufkommen steht jedoch allein den Bundesländern zu.

Drei Parameter wären im Rahmen eines föderalen Wettbewerbs denkbar:

- Steuersatz,
- Verschonungsregelungen,
- Bemessungsgrundlage.

Die Diskussion über eine rein föderale Erbschaftsteuer muss sich an der Aufkommenswirkung und den administrativen Belastungen sowohl für die Finanzverwaltung als auch für den Steuerpflichtigen orientieren.

Auf der Aufkommenseite ist zu beachten, dass der Anteil am Gesamtaufkommen der Bundesländer relativ gering ist. Die Erbschaftsteuer spielt bereits ohne Berücksichtigung des Länderfinanzausgleichs keine bedeutende Rolle. Der Länderfinanzausgleich verschärft die Ausgangslage noch weiter. Die Bundesländer, die regelmäßig relativ hohe Einnahmen durch die Erbschaftsteuer zu verzeichnen haben, müssen einen erheblichen Anteil des Aufkommens in den Finanzausgleich leisten.

Auf Erhebungsseite schlägt der hohe administrative Aufwand zu Buche, der zur Ermittlung und Festsetzung der Erbschaftsteuer notwendig ist.

Der Anreiz für eine föderale Erbschaftsteuer erscheint vor dem Hintergrund gering.

Föderale Wirkung Erbschaftsteueraufkommen

Bundesland	Gewinner und Verlierer durch Finanz- ausgleich	Aufkommen in Euro pro Einwohner in 2006	Anteil am erbschaft- steuerlichen Gesamt- aufkommen
Schleswig-Holstein	-	51,4	3,9 %
Hamburg	-	89,1	4,1 %
Niedersachsen	+	36,1	7,7 %
Bremen	+	49,4	0,9 %
Nordrhein-Westfalen	-	47,1	22,6 %
Hessen	-	53,7	8,7 %
Rheinland-Pfalz	+	42,2	4,5 %
Baden-Württemberg	-	61,5	17,6 %
Bayern	-	67,2	22,3 %
Saarland	+	26,0	0,7%
Berlin	-	59,6	5,4 %
Brandenburg	+	6,7	0,5 %
Mecklenburg-Vorpommern	+	4,1	0,2 %
Sachsen	+	5,3	0,6 %
Sachsen-Anhalt	+	3,7	0,2 %
Thüringen	+	3,0	0,2 %

Länderfinanzausgleich Hürde für den Steuerwettbewerb?

Finanzausgleich

In Deutschland stellt der Länderfinanzausgleich eine weitere Hürde für den Steuerwettbewerb dar. Von rund 89 Euro Erbschaftsteueraufkommen pro Einwohner in Hamburg, dem Bundesland mit dem höchsten Pro-Kopf-Aufkommen, gehen fast 21 Euro in den Länderfinanzausgleich. Dagegen erzielt Thüringen aus dem Länderfinanzausgleich der Erbschaftsteuer fast 41 Euro pro Einwohner, während sich das eigene Aufkommen je Einwohner auf 3 Euro beläuft. Damit entsteht die paradoxe Situation, dass Bundesländer mit einem niedrigen eigenen Aufkommen ein hohes Interesse am Fortbestand der Erbschaftsteuer haben, während Länder mit prinzipiell hohem Aufkommen durch die Umverteilung Einbußen erleiden.

Mobilität

Ob der Wettbewerb positive Kräfte entfaltet, hängt nicht zuletzt von der Mobilität der Steuerzahler ab. Finanzkapital und hoch qualifizierte Arbeitskräfte können leichter zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften manövrieren als immobile Faktoren. Vor allem physisches Betriebsvermögen, etwa das von Industrieunternehmen, ist an den Ort gebunden, an dem es steht. Je mehr physisches Kapital gebunden ist, desto höher sind die Mobilitätskosten. Kurzfristig werden solche Unternehmen daher nicht von einem Steuerwettbewerb profitieren können. Im Gegenteil: Da in Deutschland die Industrie eine höhere Bedeutung hat als in anderen entwickelten Staaten, ist die Gefahr eines Wettbewerbs nach oben für das immobile Betriebsvermögen um so größer.

Auswirkungen für die Unternehmen

Die Ausgestaltung der Erbschaftsteuer als föderale Steuer, d.h. im Wettbewerb der Bundesländer untereinander, hätte für Familienunternehmen unmittelbare Folgen.

Insbesondere Familienunternehmen mit länderübergreifenden Standorten würden vor Probleme der administrativen Ermittlung gestellt. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber dem freien Wettbewerb der Erbschaftsteuersätze künstliche Grenzen setzt, um Gestaltungsspielräume einzuengen. Mögliche Reaktionen wären die Zerlegung der Erbschaftsteuer oder Restriktionen bei der Sitzverlegung. In beiden Fällen erhöht sich der administrative Aufwand für die Unternehmen. Im ersten Fall kommt es zu einem sichtlichen Mehraufwand für die Unternehmen und die Finanzverwaltung. Das in den Bundesländern belegene Betriebsvermögen müsste jeweils ins Verhältnis zur Erbschaftsteuerschuld gesetzt werden. Im zweiten Fall müssten streitanfällige Sitzverlegungen nachgehalten werden, die zumeist mit längeren Fristen flankiert werden.

Die Vorteile eines umfassenden föderalen Erbschaftsteuerwettbewerbs innerhalb Deutschlands gegen die Risiken eines erhöhten administrativen Aufwandes abgewogen, dürften aktuell die zu erwartenden Nachteile überwiegen.

Internationaler Vergleich/Standortwettbewerb Einführung

Für weltweit agierende deutsche Familienunternehmen spielt das Zusammenspiel der ausländischen mit der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer eine besondere Rolle. Mit einer umfassenden Verschonungsregelung für Betriebsvermögen können mögliche Verwerfungen und Nachteile für den Standort Deutschland beseitigt werden.

Eine Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Deutschland muss auch im internationalen Kontext betrachtet werden. Gerade für international tätige Familienunternehmen ist das Zusammenspiel von ausländischen und inländischen Erbschaftsteuerregelungen von großer Bedeutung. Die Erbschaftsteuerbelastung ergibt sich aus diesem Zusammenspiel. Nach deutschem Recht unterliegt das Weltvermögen eines in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen (Inländer) der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Darüber hinaus unterliegt auch für Nichtansässige das Inlandsvermögen der Erbschaft- und Schenkungsteuer (beschränkte Steuerpflicht). Eine vergleichbare Struktur findet sich in vielen Industriestaaten. Da Deutschland in der Regel die auf ausländisches Vermögen gezahlte Steuer bei einer nochmaligen Versteuerung in Deutschland anrechnet, kommt es immer zu einer Besteuerung auf dem höchsten Niveau. Bei einem hohen deutschen Steuerniveau kommen somit mögliche ausländische Vergünstigungen für ausländisches Betriebsvermögen nicht zum Tragen. Diesem Umstand kann mit einer Schonung des Weltbetriebsvermögens in Deutschland entgegengewirkt werden.

Erbschaftsteuer im Vergleich

Frankreich

Allgemein: Erbanfallsteuer – zwischen Ehegatten steuerfrei – progressiver Tarif mit Höchststeuersatz 60 % – Freibetrag nach Verwandtschaftsgrad bis 150.000 € – DBA noch nicht ratifiziert.

Betriebsvermögen: Verkehrswert ist anzusetzen – 75 % Befreiung, wenn: 20 % Mindestbeteiligung bei Börsennotierung, sonst 34 %. Behaltefrist Erblasser/Schenker 2 Jahre und Erbe/Beschenker 6 Jahre, beide müssen im Unternehmen tätig sein.

Großbritannien

Allgemein: Nachlasssteuer – zwischen Ehegatten steuerfrei – linearer Steuersatz, bei Nachlässen nach einem Betrag von 300.000 € i.H.v. 40 %, bei Schenkung ohne Sockelbetrag 20 % – persönliche Freibeträge – kein DBA.

Betriebsvermögen: Verkehrswert ist anzusetzen – Bewertungsabschlag von 100 % (50 % bei Mehrheitsbeteiligung an Börsengesellschaften) für gewerbliche, betriebsnotwendige Einheiten, Vorbehaltefrist von 2 Jahren – wenn nicht voller Bewertungsabschlag, Ratenzahlung über 10 Jahre.

Italien

Allgemein: Erbanfallsteuer – linearer Tarif nach Verwandtschaftsgrad: Ehegatte und direkte Nachkommen 4 % bis hin zu 8 % für Entfernt- oder Nichtverwandte – persönliche Freibeträge, z. B. Ehegatten 1 Mio. € – kein DBA.

Betriebsvermögen: Ansatz des Buchwertes – vollständige Freistellung bei Übertragungen an direkte Nachkommen, wenn: Behaltefrist 5 Jahre, bei Kapitalgesellschaften müssen 50 % der Stimmrechte übertragen werden, vorerst nur für Inlandsvermögen.

Kanada

Allgemein: Die Erbschaftsteuer wurde 1972 abgeschafft – Vermögensübertragungen unter Lebenden und von Todes wegen unterliegen als Sondertatbestände einer Veräußerungsgewinnbesteuerung.

Luxemburg

Allgemein: Mit Wohnsitz in Luxemburg Erbanfallsteuer, sonst Nachlasssteuer – keine Schenkungsteuer, hier Registersteuer – Erbschaften zwischen Ehegatten mit gemeinsamen Kindern sowie deren direkte Nachkommen in Höhe der gesetzlichen Erbquote steuerfrei – linearer Tarif nach Verwandtschaftsgrad bis maximal 15 % – kein DBA.

Betriebsvermögen: Ansatz des Buchwertes, Anteile an Kapitalgesellschaften mit Verkehrswert – keine spezifischen Verschonungsregelungen.

Niederlande

Allgemein: Mit Wohnsitz in den Niederlanden Erbanfallsteuer, sonst Besitzwechselsteuer – progressiver Tarif mit Steuersatz nach Verwandtschaftsgrad und Höhe des Vermögens zwischen 5 % und 68 % – kein DBA.

Betriebsvermögen: Verkehrswert ist anzusetzen – Bewertungsabschlag von 75 %, wenn: Anteil an Kapitalgesellschaft mind. 5 %, maximal 15 % nicht betriebsnotwendiges Vermögen, Behaltefrist 5 Jahre. Verbleibende Steuer kann über 10 Jahre gestundet werden, Behaltefrist dann 10 Jahre.

Österreich

Allgemein: Nach Entscheidungen des österreichischen Verfassungsgerichtshofes vom 07.03.2007 und 15.06.2007 Auslaufen der Erbschaft- und Schenkungsteuer zum 31.07.2008 – progressiver Tarif mit Steuersatz nach Verwandtschaftsgrad und Höhe des Vermögens zwischen 2 % und 60 % – geringe Freibeträge – DBA soll gekündigt werden.

Betriebsvermögen: Personengesellschaften mit Teilwert, Kapitalgesellschaften mit Verkehrswert nach „Wiener Verfahren“ – Freibetrag von max. 365.000 €, wenn: Erwerber natürliche Person, Schenker älter als 55 Jahre oder erwerbsunfähig, mindestens 25 % des Unternehmens übertragen werden, Behaltefrist von 5 Jahren.

Polen

Allgemein: Erbanfallsteuer – zwischen Ehegatten, direkten Nachkommen und Geschwistern steuerfrei – progressiver Tarif mit Steuersätzen nach Verwandtschaftsgrad und Höhe des Vermögens zwischen 3 % und 20 % – kein DBA.

Betriebsvermögen: Verkehrswert ist anzusetzen – keine spezifischen Verschonungsregelungen.

Schweden

Allgemein: Die Erbschaftsteuer wurde zum 01.01.2005 abgeschafft – DBA vorhanden.

Schweiz

Allgemein: Betrachtet wird die Regelung im Kanton Zürich – Erbanfallsteuer – progressiver Tarif mit Steuersätzen nach Verwandtschaftsgrad und Höhe des Vermögens bis max. 36 % – Freibeträge nach Verwandtschaftsgrad bis max. 200.000 CHF – DBA vorhanden.

Betriebsvermögen: Verkehrswert ist anzusetzen – Ermäßigung des Steuersatzes um 80 %, wenn: Erwerber im Unternehmen tätig, Sitz in der Schweiz, bei Kapitalgesellschaft Mindestbeteiligung 51 %, Behaltefrist 10 Jahre.

USA

Allgemein: Betrachtet wird die Bundesebene – Nachlasssteuer – progressiver Tarif von 18 % bis 45 % – Freibeträge von 2 Mio. \$ (Erbschaft) und 1 Mio. \$ (Schenker pro Leben) – DBA vorhanden.

Betriebsvermögen: Verkehrswert ist anzusetzen – verzinsliche Stundung der Nachlasssteuer über 5 Jahre mit anschließend 10-jähriger Ratenzahlung, wenn: Betriebsvermögen mind. 35 % des Nachlasses. Aus Erträgen muss Steuer vorrangig getilgt werden.

Impressum

BDI-Drucksache 402
Stand: Oktober 2007

Herausgeber:

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
Breite Straße 29
10178 Berlin

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.
Max-Joseph-Straße 5
80333 München

Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rosenheimer Platz 4
81669 München

Endredaktion:

Dr. Juri Schudrowitz

Kontakt:

Dipl.-Volkswirt Dietmar Gegusch,
Deloitte & Touche GmbH, dgegusch@deloitte.de

Dr. Benedikt Rüchardt,
Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft
benedikt.ruechardt@vbw-bayern.de

Dipl.-Volkswirt Dr. Juri Schudrowitz,
Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.,
j.schudrowitz@bdi.eu

Fotos:

AdPic; Picture Press

Layout und Druck:

DCM Druck Center Meckenheim GmbH

